



P.P. CH-3003 Bern, BJ

An die kantonalen Grundbuchinspektorate
und Grundbuchämter
An weitere Adressaten

Unser Zeichen: SCHM

Bern, den 20. September 2010

Anhörung zum Entwurf der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (E VeöB)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Parlament hat am 11. Dezember 2009 die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht; BBl 2009, S. 8779 ff.) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 1. April 2010 unbenützt abgelaufen. Es ist vorgesehen, das neue Recht auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.

Die Teilrevision des Immobiliarsachenrechts war Anlass, auch die Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (Grundbuchverordnung, GBV; SR 211.432.1) umfassend zu revidieren. Der entsprechende Entwurf ist Gegenstand einer separaten Anhörung.

Ergänzt wird die Grundbuchverordnung durch eine Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung, welche die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 55a SchIT ZGB enthält. Dabei geht es im Wesentlichen um Folgendes:

- Vorgesehen sind elektronische *Ausfertigungen* öffentlicher Urkunden (Art. 14 E VeöB), die den Inhalt der Urschrift wortgetreu wiedergeben und diese im Rechtsverkehr vertreten. Die Urschrift muss weiterhin als Papierdokument erstellt werden.
- Mit elektronischen *Beglaubigungen* bestätigt die Urkundsperson, dass eine Kopie das Originaldokument wiedergibt oder dass eine Unterschrift von einer bestimmten Person stammt (Art. 15 ff. E VeöB).
- Das Bundesamt für Justiz überträgt einer Organisation ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung die Bereitstellung und den Betrieb eines Systems zur Führung eines schweizerischen Registers der Urkundspersonen, das sich durch kostendeckende Gebühren selber finanziert (Art. 6 E VeöB).
- Die Urkundsperson verfügt über eine qualifizierte elektronische Signatur, die sie nicht nur als Person, sondern auch als Träger ihrer beruflichen Funktion ausweist. Erbracht wird der Nachweis der Berechtigung zur Beurkundung durch ein im Zertifikat enthaltenes, geprüftes und zum Zeitpunkt der Signatur gültiges Berufsattribut (Art. 3 Abs. 3

Bst. a E VeöB), oder durch ein separates, für die jeweilige Beurkundung aus einem Register der Urkundspersonen abgerufenes Zulassungszertifikat, welches bestätigt, dass der Inhaber die Berechtigung zur Beurkundung besitzt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b E VeöB). Die Kantone bestimmen, nach welchem Verfahren der Nachweis der Berechtigung erbracht wird (Art. 3 Abs. 4 E VeöB).

- Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bezeichnet die anerkannten elektronischen Formate (Art. 3 Abs. 2 E VeöB). Vorgesehen ist die folgende Regelung: (a) Elektronische Urkunden, die zur Eingabe an Behörden bestimmt sind, sind im PDF/A Format (Portable Document Format für die Langzeitarchivierung) nach der jeweils aktuellen ISO-Norm zu erstellen und mit einer in das Dokument eingebetteten, qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. (b) Elektronische Urkunden für andere Adressaten können auch im TIFF (Tagged Image File Format) erstellt und mit abgesetzter Signatur versehen werden. (c) Mehrere zusammenhängende elektronische Urkunden mit zugehörigen Anhängen können in einer ZIP-Datei zusammengefasst werden.

Wir möchten Ihnen die Gelegenheit geben, sich zu der vorgesehenen Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zu äussern. In der Beilage erhalten Sie den entsprechenden Entwurf. Weitere Exemplare können Sie über Internet (Homepage des Bundesamts für Justiz >Themen >Wirtschaft >Gesetzgebung >Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts) beziehen.

Wir ersuchen Sie, Ihre allfällige Stellungnahme

bis 30. November 2010

dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (Bundesrain 20, 3003 Bern, E-Mail: egba@bj.admin.ch) zukommen zu lassen.

Für Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR GRUNDBUCH- UND BODENRECHT

Hermann Schmid
Stellvertretender Leiter

Beilagen:

- Entwurf der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (deutsch und französisch)

Geht an:

- Grundbuchinspektorate ZH, BE, LU, SZ, SO, BL, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE
- Grundbuchaufsichtsbehörde des Kantons Freiburg
- Grundbuchämter der Kantone UR, OW, NW, GL, ZG, BS, SH, AI, GE, JU
- Verband Schweizerischer Grundbuchverwalter
- Schweizerischer Notarenverband
- Konferenz der schweizerischen Handelsregisterbehörden und kantonale Handelsregisterämter
- Nach ZertES anerkannte Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten: Swisscom AG, QuoVadis Trustlink Schweiz AG, SwissSign AG, AdminPKI (BIT)
- Rechtsetzung ZertES: BAKOM, TC-Recht